

Die Hauptstrafen werden ergänzt durch die *Zusatzstrafen* (vgl. § 49 ff. StGB), die der Unterstützung bzw. Verstärkung der schützenden, vorbeugenden und erzieherischen Funktion der Hauptstrafe dienen und nur in Verbindung mit ihr angewandt werden dürfen.

Eine Reihe von Straftaten kann, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, mit weiteren Maßnahmen bzw. Verpflichtungen des Täters verbunden werden (vgl. § 27, § 33 Abs. 3 und 4, §§ 34, 47 und 48 StGB). Für Jugendliche gelten einige weitere Besonderheiten (vgl. 5.7.).

Bei Militärpersonen sind der Strafverstoß (vgl. § 252 StGB) und die Entscheidung des Kommandeurs über nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen (vgl. § 253 Abs. 3) besonders zu nennen.

Von diesen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind *andere* im StGB geregelte *Maßnahmen* zu unterscheiden, nämlich solche der individuellen *Verbeugung* dienenden - wie die fachärztliche Heilbehandlung (vgl. § 27 StGB) und besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung (vgl. §§ 47, 48 StGB) - sowie generelle Vorbeugungsmaßnahmen, die zu treffen die Leiter gemäß Artikel 3 StGB verpflichtet sind; sie sind in den §§ 26, 32 und 46 StGB geregelt. Die Leiter handeln hierbei in Erfüllung ihrer grundlegenden Aufgaben bei der Leitung von Produktions- und anderen sozialen Prozessen sowie bei der Führung und Formierung von Kollektiven. Sie wenden auch verwaltungs-, arbeits- und LPG-rechtliche disziplinarische Mittel bzw. Methoden der moralisch-gesellschaftlichen Einwirkung an und verwirklichen damit die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft gegenüber ihrem straffällig gewordenen Mitglied. Zugleich erfüllen sie damit den verfassungsrechtlichen Auftrag der Artikel 86 bis 88 und 90 der Verfassung, überhaupt Rechtsverletzungen vorzubeugen, Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Gesetzmäßigkeit, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu gewährleisten.

### 5.3.2.

## Die Strafzumessung

### 5.3.2.1.

#### Begriff und Inhalt der Strafzumessung

Strafzumessung ist die *gerichtliche Entscheidung* über eine gegenüber dem Straftäter wegen seiner Straftat anzuwendende, nach Art und Maß

(Ausmaß) bestimmte Strafe, eingeschlossen Bewährungsaufgaben und Zusatzstrafen. Zweck der Strafzumessung ist die *Individualisierung* der gesetzlich angedrohten Strafe nach Maßgabe der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters. Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen *Gerechtigkeit* zu verwirklichen (vgl. § 61 Abs. 1 StGB).

Um Strafzumessung kann es sich nur dort handeln, wo ein gesetzlicher Strafraum vorgegeben ist, aus dem das Gericht eine nach Art und Maß bestimmte Strafe auszuwählen hat.

Der Strafraum kann - so in den meisten Strafbestimmungen - mehrere Straftaten vorsehen oder gesetzliche Strafober- und -untergrenzen angeben. Dementsprechend ist der Inhalt bzw. der Umfang der Strafzumessungsentscheidung verschieden. Bei Freiheitsstrafen ist über ihre Dauer, bei Geldstrafen über ihre Höhe zu entscheiden. Bei Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung dagegen ist mit der Strafzumessungsentscheidung über die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe und über die Dauer der Bewährungszeit, gegebenenfalls auch über Bewährungsaufgaben gemäß § 33 Absatz 3 und 4 StGB zu befinden. Auch der Ausspruch einer Zusatzstrafe (nach Umfang, Höhe, Dauer) gehört zur Strafzumessung.

Anders als bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit, bei der es um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens strafrechtlicher Verantwortlichkeit, also um eine Alternativentscheidung geht, handelt es sich bei der Strafzumessung darum, aus einer Vielzahl von Möglichkeiten eines gesetzlichen Strafraums eine auszuwählen. Deshalb gibt es bei Entscheidungen über das Strafmaß in der Regel mehrere gesetzlich zulässige Möglichkeiten.

Bei Überprüfungen eines Strafurteils im Rechtsmittelverfahren ist daher bezüglich der Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit die Frage zu stellen, ob das Strafgesetz verletzt wurde (vgl. § 291 Ziff. 3 StPO), hinsichtlich des Strafmaßes dagegen ist zu fragen, ob die Strafe nach Art und Höhe richtig bemessen ist (vgl. § 291 Ziff. 4 StPO).

Die nach Art und Maß bestimmte Strafe bringt die Beurteilung des Grades der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters wegen der betreffenden Tat, also des *sozial negativen Charakters* und der Schwere dieser Tat sowie der Schuld zum Ausdruck, sie berücksichtigt die *Persönlichkeit* des Täters in den durch das Gesetz und die Tat gezogenen Grenzen sowie entsprechend den gegebenen sozialen Möglichkeiten. Sie bringt ferner aber nicht nur die